

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 24.

Freitags, den 22. März.

1844.

### Bekanntmachung.

Die Ausstellung von neuen Büchern und Kunstfachen wird auch in der bevorstehenden Jubiläum-Messe wie früher im untern Saale des Börsengebäudes Statt finden. Die dazu bestimmten Artikel sind mit Factur und Preisangabe an Herrn **Georg Wigand** in Leipzig, der sich zu deren Annahme gütigst bereit erklärt hat, einzusenden.

Stuttgart, Leipzig, Berlin, d. 12. März 1844.

Der Börsenvorstand.

H. Erhard. S. Hitzel. F. Oehmigke.

### Zur Notiz für die Buch- u. Musikalienhändler im Königreich Sachsen.

Leipzig, 18. März 1844. Nach dem neuen Königl. Sächs. Gesetz über literarisches Eigenthum müssen die dermaligen Vorräthe von inländischen Drucken ausländischer Werke, welche ohne ein von dem Urheber erworbenes Recht veranstaltet worden sind, falls sie für künftige, möglicherweise eintretende Fälle vor Confiscation gesichert sein wollen, binnen Vier Wochen vom Erscheinen des Gesetzes zur Abstempelung vor die Ortsobrigkeit gebracht werden.

Da es zweifelhaft scheinen konnte, ob diese Frist vom 22. Febr. an, dem Datum der Publication, oder vom 9. März, dem Tage der letzten Absendung, oder vom 1. Mai an, dem Tage wo das Gesetz in Kraft tritt, beginne, haben sich mehrere hiesige Buch- und Musikhandlungen mit der Bitte um Erläuterung an den hiesigen Rath gewendet und von diesem unterm 15. d. M. den schriftlichen Bescheid erhalten:

daß derselbe vorkommenden Falles und zwar auf den Grund der § 4 der Gesetzes vom 6. September 1834 sub sine annehmen und entscheiden werde, daß das Gesetz vom 22. Febr. d. J., den Schuß der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.,

11r Jahrgang.

und somit auch die in § 13 desselben gedachte vierwöchentliche Frist vom ersten Mai d. J. an, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit des Gesetzes eintreten soll, in Kraft trete und resp. zu laufen beginne.

### Gesetzbuch über literarisches Eigenthum u. s. w.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der Verleger wie Buchdrucker alle Gesetze in einem Werke zusammen hätte, die über das literarische Eigenthum, Verlag und Druck in den verschiedenen deutschen Staaten erlassen worden; es wäre möglich, daß ein solches erschienen und bitte in dem Falle um Nennung desselben.

Sollte aber ein solches bis jetzt nicht erschienen sein, mache ich die Verleger darauf aufmerksam, und hätte ich einen Wunsch beizufügen, so wäre es der, daß der Herr Criminaldirector Dr. Hitzig in Berlin die Herausgabe übernehme. \* \* \*

### Anfrage.

Herr J. Klang in Wien zeigt an, daß er die bei ihm erschienene Originalausgabe von Moses Mendelssohn's Werken wegen Concurrency herabsetze.

Nun meine ich aber gelesen zu haben, daß bei F. A. Brockhaus zum Besten der Familie Mendelssohn's und unter